

# Amtsblatt

## FÜR DEN

LANDKREIS



REGEN

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt REGEN

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regen

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 31

Regen, 19.05.2021

Inhalt:

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Rinchnach – Kirchdorf i. W. für das Haushaltsjahr 2021**

**Vollzug der Bayer. Bauordnung;  
 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO; Bauherr: REWE Markt GmbH (Dieselstr. 21 – 27, 85386 Eching); Bauvorhaben: Anbringen von Werbeanlagen; Bauort: Bahnhofstraße 21, 94209 Regen**

**Infektionsschutzgesetz (IfSG);  
 Bekanntmachung gemäß § 3 Nr. 2 und 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05.03.2021 (BayMBL. 2021 Nr. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.05.2021 (BayMBL. Nr. 337)**

**Aufgebot von Sparkassenbüchern**

**I.**  
**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**  
**des Schulverbandes Rinchnach – Kirchdorf i.W.**  
 (Landkreis Regen)  
**für das Haushaltsjahr 2021**

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG –, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit  
 578.796 €

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit  
 12.096 €

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4<sup>1</sup>**

(1) Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 504.796 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2020 auf 152 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 3.201,03 € festgesetzt.
4. Rinchnach: 131 Schüler x 3.321,03 € = 435.054 € = 86,18 %  
 Kirchdorf i.W.: 21 Schüler x 3.321,03 € = 69.742 € = 13,82 %

---

<sup>1</sup> Die Berechnung und die Höhe der Schulverbandsumlage (Verwaltungsumlage und Investitionsumlage) für die einzelnen Mitglieder des Schulverbands ist als Anlage zum Haushaltsplan beigefügt.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf  
festgesetzt. 80.000 €

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Rinchnach, 12. April 2021

Schulverband Rinchnach – Kirchdorf i.W.

(Siegel)

gez. Wildfeuer  
stv. Schulverbandsvorsitzender

**II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

**III.**

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO

eine Woche lang, gerechnet vom Tage des Erscheinens dieses Amtsblattes

**in der Geschäftsstelle des Schulverbandes  
in 94269 Rinchnach, Gehmannsberger Str. 12 (Rathaus) Zimmer-Nr. 5**

öffentlich auf.

Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 BekV).

Rinchnach, 10.05.2021

Schulverband Rinchnach – Kirchdorf i. W.

gez. Wildfeuer  
stv. Schulverbandsvorsitzender

Vollzug der Bayer. Bauordnung;  
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO

Bausachen-Nummer **00192-R21**  
Bauherr **REWE Markt GmbH**  
**vertr. d. Herrn Jürgen Mißbeck**  
**Dieselstraße 21 - 27, 85386 Eching**  
Bauvorhaben Anbringen von Werbeanlagen  
Bauort Regen, Bahnhofstraße 24  
Grundstück(e) Gemarkung **Regen** Flurnummer(n) **428/3**

## **BAUGENEHMIGUNG gemäß Art. 68 der Bayer. Bauordnung**

Das Landratsamt Regen erlässt in obiger Bausache folgenden

B e s c h e i d:

Teil I

1. Die Baugenehmigung wird hiermit gemäß Art. 68 BayBO für das oben genannte Bauvorhaben erteilt.

Bestandteil dieser Baugenehmigung sind die mit dem Prüfstempel vom 11. Mai. 2021 und der Nummer 00192-R21 versehenen

### **im vereinfachten Verfahren geprüften Bauvorlagen.**

Plankorrekturen (Rotstifteinträge) in den Bauvorlagen sind zu beachten; auch dann, wenn im Bescheid nicht besonders darauf hingewiesen ist.

Soweit zur Erteilung der Baugenehmigung Abweichungen von bauaufsichtlichen Anforderungen im Sinne des Art. 63 BayBO zugelassen wurden oder weitere Genehmigungen bzw. Erlaubnisse erforderlich waren, sind diese in Teil II dieses Bescheides aufgeführt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg**  
**Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Der Genehmigungsbescheid und die genehmigten Bauvorlagen können beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Zimmer A 2.27 zu den üblichen Dienststunden eingesehen und Einwände vorgebracht werden.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt. Wird binnen der oben genannten Frist Klage nicht erhoben, wird der erteilte Bescheid unanfechtbar.

Regen, 19.05.2021

Landratsamt Regen  
Untere Bauaufsichtsbehörde

gez.  
Straub  
Regierungsamtmann

---

31- 5304

**Infektionsschutzgesetz (IfSG);**

**Bekanntmachung gemäß § 3 Nr. 2 und 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05.03.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.05.2021 (BayMBl. Nr. 337)**

Das Landratsamt Regen gibt gemäß § 3 Nr. 2 und 3 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Folgendes bekannt:

Die nach § 28a Abs. 3 Satz 13 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) liegt im Landkreis Regen am Mittwoch, 19.05.2021 bei 69,8 (Angaben des RKI, 19.05.2021). Somit wurde der Wert der 7-Tage-Inzidenz von 100 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten (15.05.2021: 95,6; 16.05.2021: 82,7; 17.05.2021: 94,3; 18.05.2021: 90,4).

Daher gelten gem. § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV **ab Freitag, 21.05.2021, 0.00 Uhr** folgende Regelungen:

- Kontaktbeschränkungen: § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV
- Sport: § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV
- Handel: § 12 Abs. 1 Satz 7 Nr. 2 der 12. BayIfSMV
- Schulen: § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV
- Kindertagesbetreuung: § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV
- Kulturstätten: § 23 Abs. 2 Nr. 2 der 12. BayIfSMV

Regen, 19.05.2021  
Landratsamt Regen

*gez.*  
Moser  
Regierungsrätin

**Hinweise:**

**Weitere Öffnungsschritte (Außengastronomie, Tourismus, Kulturveranstaltungen etc.) treten nicht automatisch in Kraft. Diese gelten erst, sobald eine entsprechende Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erlassen wurde.**

Die übrigen Vorschriften der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bleiben unberührt.

Informationen zur 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie zu den aktuell im Landkreis Regen gültigen Regelungen sind auf der Homepage des Landratsamtes unter <https://www.landkreis-regen.de/aktuelle-corona-regeln/> zu finden.

Die oben aufgeführten Regelungen gelten solange, bis der Wert der 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Regen an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 100 überschreitet oder an fünf aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 50 unterschreitet **und eine entsprechende Bekanntmachung im Amtsblatt veröffentlicht wird.**

Auf die Geltung der folgenden Vorschriften wird hingewiesen:

- Nutzung von Fitnessstudios: § 11 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 der 12. BayIfSMV
- Körpernahe Dienstleistungen: § 12 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 der 12. BayIfSMV
- Außerschulische Bildung: §§ 20 Abs. 1 Sätze 1 bis 4, Abs. 2, Abs. 4 Satz 1 der 12. BayIfSMV
- Nächtl. Ausgangssperre: **entfällt**

---

### **Aufgebot von Sparkassenbüchern**

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Regen-Viechtach ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

<b>Sparkassenbuch-Nr.:</b>	<b>Mitteilungsdatum:</b>	<b>gez.:</b>
3116237904	07.05.2021	Eberl; List

Sparkasse Regen-Viechtach